Regulierungskammer
Mecklenburg-Vorpommern

Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E-Mail: info@regulierungskammer-mv.de
Internet: www.regulierungskammer-mv.de

Datum: 14. März 2025

Stellungnahme zum Sachstand betreffend Tenor und Erwägungen des ersten Entwurfs RAMEN

- Aktenzeichen: GBK 24-01-3#3 -

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern möchte sich für die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf einer Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (nachfolgend: **„RAMEN“**) mit Stand vom 16. Januar 2025 bedanken.

9800025319122

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit der Regulierungskammer M-V ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Johannes-Stelling Straße 14, 19053 Schwerin

Zur Vermeidung von Wiederholungen baut diese Stellungnahme auf der Stellungnahme der Regulierungskammer zum NEST Eckpunktepapier vom 29.02.2024 auf.

Im Einzelnen möchten wir uns zu folgenden Punkten äußern:

I. Dauer der Regulierungsperiode (Tenorziffer 2.3)

Hinsichtlich der Dauer der Regulierungsperiode verweist die Regulierungskammer M-V auf die gemeinsame Positionierung der Landesregulierungsbehörden betreffend die Festlegung der Dauer der Regulierungsperiode vom 28.02.2025.

II. Vereinfachtes Verfahren und supervereinfachtes Verfahren (Tenorziffer 16)

RAMEN regelt in Tenorziffer 16 das vereinfachte Verfahren. Die Regulierungskammer M-V begrüßt ausdrücklich, dass auch der neue Regulierungsrahmen Verteilernetzbetreiber im Gas- und Strombereich die Möglichkeit der Teilnahme am vereinfachten Verfahren eröffnet. Die Verteilernetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer M-V haben in der Vergangenheit regen Gebrauch von der Möglichkeit der Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemacht.

1. Auf Tatbestandsseite soll nunmehr ein wirtschaftlicher Schwellenwert, gemessen an der Größe des bereinigten Ausgangsniveaus (Tenorziffer 16.3 Satz 1), Anwendung finden (vgl. Tenorziffer 16.2 Satz 1). Die Regulierungskammer begrüßt die Aufnahme eines wirtschaftlichen Schwellenwertes orieniert an der Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers. Anregen möchten die Regulierungskammer lediglich die Aufnahme der vermiedenen Netzentgelte in den Wortlaut der Legaldefinfition des bereinigten Ausgangsniveaus in Tenorziffer 16.3 Satz 1.

Dennoch birgt die praktische Umsetzung des wirtschaftlichen Schwellenwertes anhand der Marktabdeckung auf Tatbestandsseite Risiken, auf welche die Regulierungskammer hinweisen möchte:

a. Es bestehen von Seiten der Landesregulierungsbehörde erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchsetzbarkeit des zeitlichen Ablaufs, insbesondere im Hinblick auf die Verkürzung des Prüfungszyklus. Unter Zugrundelegung der Regelung von Tenorziffer 16.2 Satz 1 bedeutet dies, die Prüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus muss im Falle einer dreijährigen Regulierungsperiode innerhalb des ersten Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode abgeschlossen sein. Im Gegensatz dazu beträgt der Prüfungszeitraum bis zur Veröffentlichung der Schwellenwerte bei einer 5-jährigen Regulierungsperiode 3 Jahre. Dies bedeutet hinsichtlich der Verkürzung des Prüfungszeitraums eine zeitliche Straffung um ca**. 67 %**. Bei ansonsten gleichbleibenden Personal- und Sachmitteln ist dies für die Landesregulierungsbehörden schwer umsetzbar. Wir möchten daher erneut verdeutlichen, dass die in RAMEN geplanten Entlastungen und Verfahrensvereinfachungen nicht ausreichen, um die zeitliche Straffung im Prüfungsprogramm zu kompensieren.

b. Hinweisen möchte die Regulierungskammer zudem auf die Beeinflussbarkeit des wirtschaftlichen Schwellenwertes durch die Nutzung von regulatorischen Möglichkeiten.
   Insbesondere bei Anwendung von KANU 2.0 kann sich das Ausgangsniveau bei Netzbetreibern erhöhen, soweit diese bereits im Jahr 2025 die regulatorische Möglichkeit zur Verkürzung der Nutzungsdauern bei Bestandsanlagen genutzt haben. Demnach sollte sichergestellt werden, dass der wirtschaftliche Schwellenwert als Kriterium zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nicht durch diesen oder vergleichbare Faktoren verzerrt wird. Es zeigt zudem, dass der Schwellenwert keine stagnierende Größe ist und einer regelmäßigen Evaluierung bedarf.

2. Auf Rechtsfolgenseite begrüßt die Regulierungskammer M-V die Ausgestaltung als Antragsverfahren. Es fehlt jedoch aus unserer Sicht die **Möglichkeit der**

Anpassung der Betriebskosten gerade für das vereinfachte Verfahren (vgl. Tenorziffer 16.1 Satz 2). Dies stellt eine **systematische Schlechterstellung** von kleinen bzw. leistungsschwächeren Netzbetreibern dar, die sich für die Möglichkeit der Teilnahme am vereinfachten Verfahren entschieden haben.
Demgegenüber begrüßt die Regulierungskammer die Anpassungsmöglichkeit der Kostenbestandteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, im vereinfachten Verfahren. Insgesamt werden jedoch mit der beabsichtigten RAMEN-Tenorierung die Anreize für Netzbetreiber geschwächt, sich freiwillig in das vereinfachte Verfahren zu begeben. Lediglich die Ausnahme vom Effizienzwert (Tenorziffer 16.1 Satz 1) und die Zuschreibung eines pauschalen Effizienzwertes (Tenorziffer 16.4 Satz 1) sind die nunmehr verbleibenden Vorteile des vereinfachten Verfahren
Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass das vereinfachte Verfahren zukünftig nicht systematisch ausgehöhlt wird, denn dies entspräche nicht dem Telos der beabsichtigten Regelung

3. Die Regulierungskammer begrüßt zudem die Sonderregelung für Kleinstnetzbetreiber nach Tenorziffern 16. 7 ff. mit einer Ausgestaltung als Antragsverfahren.

III. WACC (Tenorziffer 5.2 und 5.3)

Die Regulierungskammer begrüßte eine Einführung eines WACC. Neben der deutlich vereinfachten Berechnung und Vergleichbarkeit im internationalem Umfeld, wird durch die Pauschalierung des Abzugskapitals auch die s.g. Bilanzoptimierung auf Seiten der Netzbetreiber unnötig gemacht. Dies wird die Prüfung der Regulierungsbehörden deutlich vereinfachen und Verfahren beschleunigen können.

Darüber hinaus kann es jedoch sinnvoll sein auch den Kapitalkostenaus- und Abschlag zu überdenken und auch hier Vereinfachungen zu nutzen.
Aufgrund der hohen Komplexität zwischen Nutzungsdauerwechseln insbesondere beim Gas nach der Einführung von KANU 2.0, plädiert die

Regulierungskammer M-V für einen Entfall des Kapitalkostenaufschlags und des Kapitalkostenabzugs.
Das Modell sollte durch eine jährliche Anzeige des gesamten kalkulatorischen IST Anlagevermögens im Regulierungskontos erfolgen. Planinvestitionen können weiterhin abgebildet werden. Anlagenabgänge innerhalb einer Regulierungsperiode könnten nun tatsächlich erfasst werden, dies ist bisher nicht möglich.
Der Kapitalkostenabzug sollte auch analog beim Strom entfallen. Lediglich das Auslaufen der Abschreibungen wird noch abgebildet, der Fremdkapitalaufwand entsprechend abzuschmelzen ist im WACC nicht mehr notwendig.
Ein höherer Verwaltungsaufwand durch die jährliche Meldung der IST und PLAN-Investitionen wird nicht gesehen, da dies beim Kapitalkostenaufschlag ohnehin geschieht. Lediglich für die Jahre vor dem jeweiligen Betrachtungsjahr sind diese Angaben hinzuzufügen, diese liegen jedoch ohnehin vor.

IV. OPEX-Anpassungsmechanismus (Tenorziffer 3.2)

Die Regulierungskammer M-V hält die fehlende Berücksichtigung des OPEX-Anpassungsmechanismus für das vereinfachten Verfahren in der 5. Regulierungsperiode für nicht sachgerecht. Zeitlich bleibt das Ergebnis der Datenerhebung zur Prüfung der Notwendigkeit eines Anpassungsmechanismus abzuwarten. Im Falle einer Implementierung müsste jedoch auch den Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren dieselbe Möglichkeit eingeräumt werden, um eine mögliche – nichtgerechtfertigte – Ungleichbehandlung auszuräumen. Es ist nicht ersichtlich, dass Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren einen geringeren Anpassungsbedarf haben, als diejenigen im Regelverfahren. Der pauschale Verweis auf die Möglichkeit, in das Regelverfahren zu wechseln, ist angesichts der hieran anknüpfenden sonstigen Anforderungen nicht verhältnismäßig.

Sofern ein datenbasierter Anpassungsmechanismus für alle Netzbetreiber nicht realisierbar sein sollte, appelliert die Regulierungskammer M-V an die Bundesnetzagentur einen pragmatischeren Lösungsansatz zu wählen, der im Ergebnis sachgerecht für alle Netzbetreiber ist.

V. Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (Tenorziffer 7)

Zunächst begrüßt die Regulierungskammer, dass die Bundesnetzagentur darum bemüht ist, den Katalog der ehemaligen dnbK zu verschlanken und damit das Verfahren zu vereinfachen. Dennoch möchten wir anregen, dass vor Beginn des förmlichen Konsultationsverfahrens die nachfolgenden Punkte erneut evaluiert werden.

Wir stimmen überein, dass auch in Zukunft Kosten, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}) von beeinflussbaren Kostenanteilen anhand der Kriterien der Exogenität, Gleichartigkeit und Volatilität abgegrenzt werden sollen. Erfreulich ist, dass Tenorziffer 7.2 Satz 1 eine Regelvermutung enthält und die Exogenität nach Tenorziffer 7.2 Satz 2 auch anhand der Volatilität bewertet werden kann.

Betrachtet man jedoch den abschließenden Katalog der KA_{nEu} in Tenorziffer 7.5, so kommen Bedenken auf, ob der Begriff der Exogenität zu eng ausgelegt wird. Denn es liegen eine Vielzahl von Kostenanteilen vor, die im wesentlichen exogener Natur sind, nun allerdings nicht als KA_{nEu} definiert sind und damit dem Effizienzvergleich unterliegen:

1. <u>Kosten aufgrund der EU MethanVO</u>
   Die EU MethanVO begründet für Netzbetreiber umfassende Prüfungspflichten, die bereits heute zu erheblichen Kosten führen. Auf die Entstehung der Kosten hat der Netzbetreiber keinen Einfluss. Vor allem kleine Netzbetreiber haben für die notwendigen Prüfungen keine eigenen personellen Möglichkeiten und auch keinen Einfluss auf die Kosten entsprechender Dienstleistungen.

2. <u>Kosten für Energiespeicher i.S.d. § 11b EnWG</u>
   Sofern die Voraussetzungen des § 11b Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnWG vorliegen, müssen die Kosten des Netzbetreibers für Energiespeicheranlagen ebenfalls als KA_{nEu} klassifiziert werden. Die vorgenannten Voraussetzungen implizieren gerade, dass die hier entstehenden Kosten dringend

betriebserforderlich sind und der Netzbetreiber diese nicht auf andere Weise hat vermeiden können. Die Notwendigkeit von Energiespeicheranlagen gewinnt zunehmend an Bedeutung, sodass auf dieser Ebene die richtigen Weichenstellungen getroffen werden sollten.

3. Sonderfall: Redispatchkosten

   Die Regulierungskammer bedauert es sehr, dass die Sonderregelung der 4. Regulierungsperiode, nach der Redispatchkosten nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, nicht verlängert wird. An dem Erfordernis einer Sonderregelung hat sich aus Sicht der Landesregulierungsbehörde objektiv nichts geändert. Auch weiterhin sind diese Kosten weit überwiegend exogener Natur. Die Realisierungszeiten von Netzanschlüssen, gerade im Bereich erneuerbarer Energien und Energiespeichern, sind wesentlich geringer als die der flankierenden Netzausbaumaßnahmen. Die Realisierung von Netzen hängt zudem wesentlich von Dritten (Behörden und Bauunternehmen) ab. Einfluss hat der Netzbetreiber nur insoweit, als er, rechtlich zumindest zweifelhaft, Netzanschlussbegehren verweigert oder weit in die Zukunft aufschiebt. Durch die Einbeziehung der Redispatchkosten in den Effizienzvergleich werden gerade diejenigen Netzbetreiber, welche bei der Energiewende auf die bisherige Sonderregelung vertrauend vorangegangen sind und vorangehen, vor ein Dilemma gestellt. Ein Netzbetreiber hat nun die Wahl zwischen Ineffizienz durch hohen Redispatch oder einem Malus durch das Q-Element, weil er Anschlussbegehren nicht oder über Jahre verzögert umsetzt. Offen ist, ob dieser Missstand durch das neue Kriterium der Energiewendekompetenz sogar noch verstärkt wird. Die naheliegende Lösung, den Netzausbau zu beschleunigen, hat der Netzbetreiber nicht selbst in der Hand. Ob und wann ein Netzbetreiber am umkämpften Markt, bei dem noch auf Jahre die Nachfrage das Angebot unterschreiten wird, entsprechende Dienstleistungen einkaufen kann, wird er auf absehbare Zeit kaum beeinflussen können. Zudem ist die Beschaffung von notwendigen Kapital zum Netzausbau herausfordernd und nicht immer im notwendigem Umfang möglich.

VI. Qualitätselement und Energiewendekompetenz (Tenorziffer 12)

Es wird an der Stellungnahme zum Eckpunktepapier zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz (mit Stand Oktober 2024) festgehalten.

Dennoch soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die geplante Ausweitung des Adressatenkreises des Qualitätselements länderübergreifend abgelehnt wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen aus der o.g. Stellungnahme soll hier nur die zusätzliche administrative Belastung der Netzbetreiber erwähnt werden. Diese widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus deutlich und stellt sich insbesondere für kleine Verteilernetzbetreiber als unverhältnismäßig dar. Die am 3. Februar 2025 konsultierte Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strom bestätigt die bisherige Einschätzung auf Länderebene.

Die Regulierungskammer M-V baut auch in Zukunft auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez.

[redacted]

- Vorsitzender -

Regulierungskammer
Mecklenburg-Vorpommern